

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/30 91/11/0124

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 30.06.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §58 Abs2;

KFG 1967 §66 Abs2 litc;

KFG 1967 §66 Abs3;

Rechtssatz

Liegen bestimmte Tatsachen iSd§ 66 Abs 2 lit c KFG vor, so hat die Kraftfahrbehörde eine dem Gesetz entsprechende Wertung dieser Tatsachen gem§ 66 Abs 3 KFG vorzunehmen, wobei für eine solche Wertung unter anderem die seit der Begehung der strafbaren Handlung verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend ist (Hinweis E 28.4.92, 91/11/0158).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991110124.X01

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{ll} JUSLINE @ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH. \\ & www.jusline.at \end{tabular}$